

Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung einer Überwachungszone und mit Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Am 24. März 2022 wurde die hochpathogene aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Holstenniendorf, Kreis Steinburg, amtlich bestätigt. Zur Bekämpfung der Tierseuche ist nach Maßgabe des Artikels 21 und des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 um den Ort des Seuchenausbruchs eine Sperrzone einzurichten, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km besteht. Die Überwachungszone erstreckt sich vorliegend anteilig auf das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Aufgrund der Artikel 21, 25, 27 und 40 sowie der Anhänge VI und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 71 der Verordnung (EU) 2016/429, auch in Verbindung mit der Geflügelpest-Verordnung, treffe ich zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Rendsburg-Eckernförde folgende Festlegungen und Anordnungen.

I. Einrichtung einer Überwachungszone

Zur Bekämpfung der Geflügelpest wird nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine **Überwachungszone** eingerichtet. Die Überwachungszone erstreckt sich auf die gesamten Gebiete der **Gemeinden Beldorf, Bendorf, Bornholt, Gokels, Hanerau-Hademarschen, Steinfeld und Thaden**. Die Umgrenzung der Überwachungszone ist in der angefügten Karte dargestellt.

II. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest mit Geltung für die Überwachungszone

1. Anzeigepflicht

Wer in der Überwachungszone **Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner** oder **Laufvögel** hält, hat dies dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich unter **Angabe von Art und Anzahl der Tiere** im Bestand, ihrer **Nutzungsart** und **des Standorts** sowie **jedes verendete Tier** und **jede Änderung innerhalb des Bestands** unverzüglich **anzuzeigen**.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung]

2. Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln, Aufstellungsgebot

Wer in der Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer II. 1 genannten Arten hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel

sind in **geschlossenen Ställen** oder unter einer **Schutzvorrichtung** zu halten, die aus einer überstehenden, **nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung** und mit einer **gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung** bestehen muss; werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.

[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 71 VO der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung]

3. Verbringungsverbote

- a) Wer in der Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer II. 1 genannten Arten hält, darf solche **Tiere weder aus dem Bestand hinaus noch in ihn hinein** verbringen.
- b) **Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch, Eier und sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs** sowie **tierische Nebenprodukte**, die von Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten stammen, die in der Überwachungszone gehalten wurden, dürfen **nicht aus dem Betrieb hinausverbracht** werden.
- c) **Futtermittel** dürfen in der Überwachungszone aus einem Betrieb, in dem Vögel der unter Nummer II. 1 genannten Arten gehalten werden, **nicht hinausverbracht** werden.

Ausnahmen von den Verbringungsverboten unter Nummer II. 3 Buchstabe b

Ausgenommen von den Verbringungsverboten unter Nummer II. 3 Buchstabe b sind folgende Erzeugnisse:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687; das ist insbesondere Fleisch, das in bestimmter Weise behandelt worden sind. Einzelheiten können beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen worden sind; das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor dem mutmaßlichen Eintrag des Seuchenerregers in den betroffenen Haltebestand, also vor dem 27. Februar 2022 gewonnen oder erzeugt worden sind.
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt und von Vögeln gewonnen worden sind, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

[Artikel 27 Absätze 1 bis 4, Artikel 42 und Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung]

4. Eigenüberwachung durch die verantwortlichen Personen

Wer in der Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer II. 1 genannten Arten hält, hat den Haltebestand einmal **täglich auf klinische Veränderungen zu inspizieren**. Wird dabei eine gesteigerte Todesrate, eine verringerte Beweglichkeit

der Tiere oder ein signifikanter Anstieg oder Rückgang der Legeleistung festgestellt, so ist das unverzüglich dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zu melden.

[Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429]

5. Maßnahmen zur Biosicherheit

Die für die **Haltung von Vögeln** der unter Nummer II. 1 genannten Arten Verantwortlichen haben in der **Überwachungszone** zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende **Biosicherheitsmaßnahmen** eingehalten werden:

- Die **Ein- und Ausgänge zu den Ställen** und zu allen sonstigen Standorten der gehaltenen Vögel sind **gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren zu sichern**.
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen **nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung** betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen; Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- **Schutzkleidung von Betriebsangehörigen** ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu **reinigen** und zu **desinfizieren** bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- **Nach jeder Einstellung oder Ausstallung** von gehaltenen Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten sind die dazu eingesetzten **Gerätschaften** und der **Verladeplatz** zu **reinigen** und zu **desinfizieren**, und nach jeder Ausstallung sind die **frei gewordenen Ställe** einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu **reinigen** und zu **desinfizieren**.
- **Betriebseigene Fahrzeuge** sind unmittelbar nach Abschluss eines jeden Transports von gehaltenen Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten **auf einem befestigten Platz** zu **reinigen** und zu **desinfizieren**.
- **Fahrzeuge, Maschinen** und sonstige **Gerätschaften**, die in dem Betrieb eingesetzt und **in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt** werden, sind jeweils **vor der Benutzung in einem anderen Stall** bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb **vor der Abgabe zu reinigen** und zu **desinfizieren**.
- **Räume, Behälter** und sonstige **Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel** sind **nach jeder Abholung** der Kadaver, mindestens jedoch einmal im Monat, zu **reinigen** und zu **desinfizieren**.
- In jedem Betrieb ist eine **funktionsfähige Einrichtung zum Waschen der Hände** sowie eine **Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung** und zur **Desinfektion der Schuhe** vorzuhalten.
- **Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen** sind die **Hände** (mit Seife) zu **reinigen** und anschließend zu **desinfizieren** (Handdesinfektionsmittel).
- Alle Personen, die berechtigt sind, die **Stallungen** gehaltener Vögel zu betreten, haben den **Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung strikt zu trennen**.

- Unmittelbar **vor und nach dem Betreten einer Stallung** mit gehaltenen Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten ist das **Schuhwerk zu reinigen** und zu **desinfizieren**.
- Es sind angemessene Maßnahmen zur **Bekämpfung von Insekten und Nagetieren** sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen.

[Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c und e und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 2 und § 27 Absatz 4 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung; Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429]

6. Aufzeichnungen zum Personenverkehr in Betrieben

Der Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten in der Überwachungszone hat **jeden Besuch des Betriebs** durch eine **betriebsfremde Person** in schriftlicher oder elektronischer Form zu **protokollieren**. Die Aufzeichnungen sind auf die Dauer von mindestens sechs Monaten aufzubewahren und dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten.

[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687; Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429]

7. Tierkörperbeseitigung

Der für die Tierhaltung Verantwortliche hat **Kadaver von gehaltenen Vögeln** der unter Nummer II. 1 genannten Arten und Teile davon, die aus Tierhaltungen in der Überwachungszone stammen, als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte *Rendac Jagel GmbH*, Boklunder Weg, 24878 Jagel, **unschädlich beseitigen** zu lassen.

[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]

8. Freilassen von Vögeln

In der Überwachungszone dürfen **gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht freigelassen** werden.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 4 und § 27 Absatz 4 Nummer 3 der Geflügelpest-Verordnung]

9. Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln

In der Überwachungszone dürfen **Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art nicht durchgeführt** werden.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 der Geflügelpest-Verordnung]

10. Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen **gehaltene Vögel, frisches Fleisch** von Vögeln oder **tierische Nebenprodukte** von Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten, **Futtermittel** oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, und die **in der Überwachungszone befördert** worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein **Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Überwachungszone befahren** worden ist, sind **unverzüglich nach der Beförderung** oder dem Befahren nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu **reinigen** und zu **desinfizieren**.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 7 und § 27 Absatz 4 Nummer 5 der Geflügelpest-Verordnung]

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Einrichtung der Überwachungszone laut Nummer I und die für diese Zone unter den Nummern II. 1 bis 10 erlassenen Ge- und Verbote werden gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt.

IV. Wirksamkeit und Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am **Samstag, den 26. März 2022** wirksam und verbindlich. Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine Rechtsverordnung ersetzt worden ist.

Hinweise

1. Anzeigepflicht

Jeder Verdacht auf eine Infektion eines gehaltenen Vogels mit dem Virus der Geflügelpest ist dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich anzuzeigen (§ 4 des Tiergesundheitsgesetzes).

2. Ausnahmen von tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten

Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde kann von einzelnen der tierseuchenrechtlichen Ge- und Verbote unter Nummer II auf Antrag Ausnahmen gewähren oder genehmigen, soweit dabei die Belange der Tierseuchenbekämpfung gewahrt werden können.

3. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach Maßgabe des § 64 dieser Verordnung ordnungswidrig. Die

Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Absatz 1 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes).

Begründung zu der Einrichtung der Überwachungszone laut Nummer I und zu den Anordnungen unter den Nummern II. 1 bis 10

Die aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestandes erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Geflügelpest wird in Bestände mit gehaltenen Vögeln insbesondere durch die Verbringung empfänglicher Tiere, deren Eier oder sonstigen Erzeugnissen eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt gehaltener Vögel mit Wildvögeln oder indirekt verbreitet werden, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial usw. Deshalb darf das Personal, das gehaltene Vögel der empfänglichen Arten betreut, den jeweiligen Stall nur nach einem Wechsel des Schuhwerks und der Kleidung sowie nach gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Die Anforderungen an Reinigung und Desinfektion gelten auch für Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest (Hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Dabei ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer IV und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882 eingeordnet. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung sind daher anzuwenden.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem europäischem Recht genügen und sie zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 23. März 2022 wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Gänsebestand in der Gemeinde Holstenniendorf amtlich bestätigt. Dem liegen virologische Untersuchungen durch das Landeslabor Schleswig-Holstein zugrunde. Das Landeslabor hat dabei das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5 nachgewiesen. Dieser Befund wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt und mit der Feststellung des Subtyps H5N1 spezifiziert.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich bestätigt, so richtet die zuständige Behörde um den Ausbruchsbetrieb eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km besteht. Die kleinere Schutzzone liegt als Teilgebiet innerhalb der größeren Überwachungszone. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a sowie Anhang V und Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone kann gemäß Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Nach Ablauf von 30 Tagen bleibt sie bestehen, bis sie wieder aufgehoben wird.

Bei einem Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die Veterinärbehörde gemäß den tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und der nationalen Geflügelpest-Verordnung unverzüglich adäquate Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Dementsprechend habe ich in dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung unter den Nummern II. 1 bis 10 mit Geltung für die Überwachungszone Ge- und Verbote zur Bekämpfung der Geflügelpest erlassen.

Diese Anordnungen dienen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit und damit legitimen Zielsetzungen. Sie sind sonach als Mittel der Gefahrenabwehr geeignet.

Im Rahmen des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union und der nationalen Geflügelpest-Verordnung stehen alternativ zu meinen Anordnungen unter den Nummern II. 1 bis 10 keine gleichermaßen geeigneten Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zur Verfügung, welche die Allgemeinheit und den einzelnen Tierhalter weniger beeinträchtigen würden. Meine behördlichen Anordnungen sind daher erforderlich.

Dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters oder Eigentümers gehaltener Vögel daran, von den Einschränkungen, die mit dieser behördlichen Allgemeinverfügung verbunden sind, verschont zu bleiben, ist geringeres Gewicht zuzumessen als den von mir verfolgten

Zielsetzungen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit. Folglich hat sich vorliegend das private Interesse des einzelnen Betroffenen dem von mir vertretenen öffentlichen Interesse unterzuordnen. Damit erweist sich diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Begründung zu der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nummer III

Gefahrenabwehrrechtliche Verfügungen zur Tierseuchenbekämpfung greifen in Rechte der betroffenen Tierhalter/Eigentümer ein und können jenen deshalb Anlass zur Anfechtung geben. Rechtsbehelfe wie Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Davon abweichend entfällt gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes die aufschiebende Wirkung der Anfechtung bei bestimmten tierseuchen-/gesundheitsrechtlichen Anordnungen. Darüber hinaus kann aufgrund von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse behördlich angeordnet werden. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, weil die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die konkrete Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen umgehend minimiert werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegung der Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich und auch dann durchgesetzt werden können, wenn diese Allgemeinverfügung mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden sollte.

Wäre nämlich einem Widerspruch nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung beigelegt, so würde das bei einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung die Verbreitung der Geflügelpest begünstigen. Dabei wäre dann auch zu befürchten, dass eine bereits eingetretene Einschleppung der Tierseuche in einen Bestand nicht frühzeitig erkannt wird und sich infolgedessen die Geflügelpest unkontrolliert weiterverbreitet. Infolgedessen würden den betroffenen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt und ihren Eigentümern erhebliche wirtschaftliche Einbußen erwachsen. Eine derartige Konsequenz gilt es im öffentlichen Interesse zu verhüten.

Im Ergebnis rechtfertigt das von dem Belang der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit getragene besondere öffentliche Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehung, damit auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgesetzt werden können. Die behördlich verfügbaren Maßnahmen dienen dem Schutz gewichtiger Rechtsgüter. Die konkrete Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als das private Interesse des einzelnen betroffenen Tierhalters in der Überwachungszone an der aufschiebenden Wirkung eines von ihm eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtlicher Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Rendsburg, den 25.03.2022

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrage

Dr. Freitag
Amtstierärztin

